

Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts

Inhaltsübersicht

- A. Eine exzeptionelle Erfolgsgeschichte
 - I. Die Entwicklung der Bücher von Auflage zu Auflage
 - II. Schwerpunkte, inhaltliche Aspekte und Rezeption
 - III. Hauptcharakteristika des Schuldrechtslehrbuchs von Larenz
- B. Unterbrechung und Neubeginn
 - I. Stabübergabe mit Hindernissen
 - II. Die Neukonzeption von Schuldrecht Band II/2 und „von den Funktionen eines ‚großen‘ Lehrbuchs“

Läßt man die Entwicklung des von *Karl Larenz* begründeten Lehrbuchs des Schuldrechts Revue passieren, so zerfällt das Geschick dieses Werkes in zwei sehr unterschiedliche Abschnitte: die Epoche, in der *Larenz* es verfaßt und bearbeitet hat, und den Zeitraum, seitdem er die Feder aus der Hand gelegt hatte.

A. Eine exzeptionelle Erfolgsgeschichte

Die erste Auflage von Band I des Lehrbuchs, der den Allgemeinen Teil des Schuldrechts zum Gegenstand hat, ist im Jahre 1953 erschienen, die 14. und bisher letzte Auflage im Jahre 1987. Die erste Auflage von Band II, der dem Besonderen Teil des Schuldrechts gewidmet ist, ließ *Larenz* im Jahre 1956 folgen, mit der 13. Auflage beendete er im Jahre 1986 seine Arbeit an diesem Band, wobei er ihn in zwei Halbbände teilte und sich auf die Bearbeitung des ersten beschränkte. 14 Auflagen in 34 Jahren und 13 Auflagen in 30 Jahren – das darf man, zumal bei einem „großen“ Lehrbuch, wie es der „Grünen Reihe“ des Beck-Verlages entspricht, mit Fug und Recht als eine exzeptionelle Erfolgsgeschichte für Autor und Verlag bezeichnen!

I. Die Entwicklung der Bücher von Auflage zu Auflage

Begonnen hatte die so ungemein fruchtbare Verbindung zwischen dem Hause Beck und *Larenz* im Jahre 1951, als der Verlag dessen Monographie „Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung“ in der von *Nipperdey* herausgegebenen Reihe der „Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Köln“ veröffentlichte. Als bald erwies sich, daß diesem Buch – das 1963 in 3. Auflage erschienen ist – nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Praxis ein großer Erfolg beschieden war. Noch bevor dieser sichtbar wurde, nämlich bereits anläßlich des Abschlusses des Vertrages über diese Monographie, kam man überein, daß *Larenz*

ein „großes“ Lehrbuch des Schuldrechts verfassen solle. Mitte desselben Jahres teilte dieser dem Verlag mit, daß er das Manuskript für den ersten Band voraussichtlich erheblich früher als Ende 1952, nämlich schon im Frühjahr oder Sommer 1952 würde fertig stellen können, und in der Tat datiert das Vorwort zu diesem Band – der immerhin über 300 Seiten umfaßte – vom August (!) 1952. Welche Freude muß ein Autor, der mit solcher Geschwindigkeit und Verlässlichkeit arbeitete, für Verleger und Lektoren gewesen sein!

Daß indessen selbst für *Larenz* das Verfassen eines „großen“ Lehrbuchs keine Hexerei war, sondern Zeit und Muße brauchte, zeigte sich an Band II. Dieser erschien erst – aber immerhin! – vier Jahre später, also 1956. So beklagte *Larenz* denn auch im Vorwort, daß „die Fertigstellung leider längere Zeit in Anspruch genommen hat, als ich ursprünglich angenommen hatte“. In der Tat stellt ein Lehrbuch des „Besonderen Schuldrechts“ wegen der ungeheuren Fülle des Stoffes noch größere Anforderungen an seinen Autor als ein solches des „Allgemeinen Schuldrechts“, was sich hier u. a. darin manifestiert, daß es schon in der ersten Auflage den Umfang von 400 Seiten erheblich überschritt und damit den des ersten Bandes weit übertraf.

Nun folgte Auflage auf Auflage. Vor allem aber wuchs das Werk von Auflage zu Auflage, und zwar nicht nur umfangmäßig – aus den 300 Seiten der 1. Auflage von Band I im Jahre 1952 wurden 670 Seiten in der 14. Auflage im Jahre 1987 und aus den gut 400 Seiten der 1. Auflage von Band II im Jahre 1956 wurden 760 Seiten in der 12. Auflage im Jahre 1981 –, sondern vor allem auch inhaltlich. Ein solches sukzessives Vorgehen entsprach *Larenz'* Denkweise und seinem Wissenschaftsverständnis, die weniger auf eine rasche, alsbald so tief wie möglich eindringende Gewinnung einer Lösung als vielmehr auf die ringförmige Entfaltung und schichtweise Vertiefung der Probleme während eines längeren Zeitraums abzielten.

Das Wachstum erfolgte dabei kontinuierlich und organisch, so daß *Larenz* in nahezu jeder Auflage erhebliche Erweiterungen vornahm. Nur in der 9. Auflage von Band I aus dem Jahre 1968 begnügte er sich mit einem unveränderten Nachdruck der vorhergehenden Auflage; diese „Notlösung“, wie er im Vorwort schrieb, war dadurch bedingt, daß er inzwischen sein – ebenfalls in der Grünen Reihe des Beck-Verlages erschienenenes – Lehrbuch des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts geschrieben und dadurch mit einer fälligen Neuauflage seiner Methodenlehre der Rechtswissenschaft in Rückstand geraten war.

Was die inhaltliche Struktur und den Aufbau des Werkes angeht, so erwies sich die in der ersten Auflage zugrundegelegte Grundkonzeption als erstaunlich stabil. Insgesamt erfuhren beide Bände insoweit nur drei größere Veränderungen: Im ersten Band hat *Larenz* seit der 10. Auflage von 1970 das Allgemeine Schadensersatzrecht der §§ 249 ff. BGB, das er bis dahin entsprechend dem Aufbau des Gesetzes im Rahmen des Kapitels über die Rechte und Pflichten aus dem Schuldverhältnis behandelt hatte, zu einem eigenständigen Kapitel verselbständigt und auf sechs Paragraphen aufgeteilt. Im zweiten Band hat er in der 10. Auflage von 1972 ein neues Kapitel über typengemischte Verträge und neue Vertragstypen, u. a. über

den finanzierten Kauf und das Finanzierungsleasing, als „weiteren noch ausbaufähigen Schwerpunkt“ aufgenommen und seit der 11. Auflage von 1977 in einem zusätzlichen Paragraphen die – seit 1974 in der Bundesrepublik in Kraft befindlichen – „Einheitlichen Kaufgesetze“ für den internationalen Kauf beweglicher Sachen behandelt.

Eine gewisse Zäsur nahm *Larenz* in der 12. Auflage von 1982 vor, indem er erstmals die Bearbeitung einiger Partien Mitarbeitern übertrug – und zwar den Abschnitt über neue Vertragstypen *Detlef Leenen* und weite Teile des Paragraphen über die deliktsrechtlichen Grundtatbestände *Jürgen Prölss*, was er selbstverständlich im Vorwort gebührend hervorgehoben hat. Von diesem Ausnahmefall abgesehen hat *Larenz* übrigens, wie an dieser Stelle festgehalten sei, seine Mitarbeiter stets nur für Vorbereitungstätigkeiten wie die Sammlung des Materials, Diskussionen über einzelne Probleme und dgl. sowie für die Mitwirkung bei der Drucklegung herangezogen, nicht dagegen für die Abfassung des Manuskripts; sogar jede Fußnote hat er nach meiner Kenntnis selbst verfaßt, was Assistenten anderer Lehrstühle uns mitunter kaum glauben wollten.

Diese Zäsur fand ihre Fortsetzung und Verstärkung in der 13. Auflage von 1986. Jetzt rang sich *Larenz*, wie schon erwähnt, dazu durch, Band II in zwei Halbbände zu teilen, übernahm wegen seines „vorgerückten Alters“ – er stand damals im 82. Lebensjahr – nur noch den ersten selbst und kündigte an, daß der zweite Halbband von den Herren *Leenen* und *Prölss*, die inzwischen auf Lehrstühle gelangt waren, fortgeführt werden würde.

II. Schwerpunkte, inhaltliche Aspekte und Rezeption

Band I hatte *Larenz* ursprünglich wohl so konzipiert, daß der Allgemeine Teil des Schuldrechts in seiner Gesamtheit mit überwiegend gleichmäßiger Dichte behandelt werden sollte, doch haben sich im Laufe der Zeit das Leistungsstörungenrecht und das Allgemeine Schadensersatzrecht als die beiden wichtigsten Schwerpunkte herauskristallisiert. Für Band II hat *Larenz*, wie er im Vorwort zu dessen 1. Auflage hervorgehoben hat, von vornherein Schwerpunkte gebildet und als solche naheliegenderweise das Kaufrecht, die ungerechtfertigte Bereicherung und das Recht der zurechenbaren Schädigungen, also unerlaubte Handlungen und Gefährdungshaftung, ausgewählt, denen er, wie bereits erwähnt, seit 1972 die typengemischten Verträge und die neuen Vertragstypen als vierten Schwerpunkt hinzugefügt hat. Um das inhaltliche Profil des Werkes deutlicher hervortreten zu lassen, seien im folgenden einige besonders markante Einzelprobleme und Rechtsfiguren etwas näher beleuchtet.

Als zentrale systemtragende Figur stellt *Larenz* das Schuldverhältnis an die Spitze und in den Mittelpunkt von Band I. Das entspricht zwar der Konzeption des BGB, war aber dennoch im Jahre 1952 weniger selbstverständlich als uns das heute erscheinen mag. Denn das „Schuldverhältnis“ ist ein rein juristischer Kunstbegriff, der sich nicht auf einen einheitlichen Lebensbereich bezieht, sondern seine Legitimation allein in der Gleichartigkeit der Struktur der Rechtsverhältnisse findet, und demgemäß ergibt sich „die Einheit des Schuldrechts weder aus der Gleich-

artigkeit der geregelten Lebensvorgänge noch aus seiner wirtschaftlichen Funktion, sondern allein aus der Gleichartigkeit der Rechtsfolgen“.¹

Demgegenüber hatte *Larenz* in seinem 1936 erschienenen Grundriß „Vertrag und Unrecht“, wie schon aus dem Titel deutlich wird, nicht an die Kategorie des Schuldverhältnisses, sondern an die wichtigsten im Schuldrecht geregelten Lebensphänomene angeknüpft, worauf er übrigens sogleich in der ersten Fußnote seines neuen Werkes hingewiesen hat. Das war zwar vermutlich auch dem Ungeist jener Zeit geschuldet, dem eine hochabstrakte, auf romanistischer Dogmatik beruhende Kategorie wie das Schuldverhältnis volksfremd, undeutsch oder dgl. erschien, doch ist dieser Sichtweise keineswegs irgendein spezifisch nationalsozialistischer Gehalt eigen.² So legt ja das BGB selbst im Familien- und Erbrecht bestimmte Lebensbereiche und -phänomene als Abgrenzungskriterium zugrunde und war daher schon lange vor 1933 der – in sich durchaus schlüssigen – Kritik ausgesetzt, seine Systematik beruhe auf einer inkonsistenten „Kreuzenteilung“ und ermangele der erforderlichen Einheitlichkeit, weil die ersten drei Bücher auf spezifisch juristischen Kunstbegriffen aufbauen, die beiden übrigen Bücher dagegen auf Erscheinungen der sozialen und natürlichen Welt.³ Auch die Unterscheidung von „contracts“ und „torts“ im anglo-amerikanischen Rechtskreis belegt schlagend, daß eine Konzeption, die das Schuldrecht nicht vom Begriff des Schuldverhältnisses oder der Obligation her, sondern auf der Grundlage der wichtigsten lebensmäßigen Regelungsgegenstände zu konzipieren sucht, in keiner Weise nationalsozialistisch infiziert ist. Gleiches gilt für die Bemühungen um die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Schuldrechts, die ebenfalls – jedenfalls derzeit – bei den Regelungsgegenständen Vertrag und Delikt und nicht etwa beim Begriff Schuldverhältnis oder Obligation ansetzen.

Larenz begnügt sich nun freilich nicht mit dem positivistischen Argument, daß das BGB das Schuldverhältnis als systemtragende Kategorie des Zweiten Buches zugrundelegt, sondern wendet sich sogleich – und das ist höchst charakteristisch für sein Denken – der philosophischen Analyse des Schuldverhältnisses zu. Dabei ordnet er dieses im Anschluß an *Hegel* und *N. Hartmann* der Welt des „objektiven Geistes“ zu – heute könnte man in diesem Zusammenhang wohl auch an *Poppers* „Welt 3“ denken⁴ –, spricht ihm eine Existenz „in der Zeit“ zu und qualifiziert es demgemäß als „Gefüge“ und „Prozeß“.⁵

Diese Einsicht blieb nicht ohne dogmatische und praktische Folgen. Sie öffnete nämlich den Blick für die Entwicklung der Kategorie des „Schuldverhältnisses ohne primäre Leistungspflicht“. Allerdings findet sich diese nicht schon in der

¹ So *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts Band I, 1952, S. 3; fast wörtlich übereinstimmend auch noch 14. Aufl. 1987, S. 5.

² Daher ist schwer verständlich, welchen Erkenntnisgewinn es bringen soll, wenn *Frassek* mit viel Aufwand Kontinuitäten zwischen „Vertrag und Unrecht“ und dem Schuldrechtslehrbuch von *Larenz* herauszuarbeiten sucht, vgl. *Frassek*, Von der „völkischen Lebensordnung“ zum Recht – Die Umsetzung weltanschaulicher Programmatik in den schuldrechtlichen Schriften von Karl Larenz (1903–1993), 1996, insbesondere S. 172 ff.

³ Vgl. vor allem *Zitelmann*, GrünhutsZ 33 (1906), 1 ff., 4 f.

⁴ Vgl. *Popper*, Auf der Suche nach einer besseren Welt, 1987, S. 30 ff.

⁵ Vgl. *Larenz* (Fn. 1), S. 16 f. mit Fn. 1.

1. Auflage, wo es vielmehr bezüglich der culpa in contrahendo noch heißt, daß durch den Eintritt in Vertragsverhandlungen „noch kein eigentliches Schuldverhältnis – weil keine Leistungspflicht – begründet“ werde,⁶ doch dringt Larenz in der 5. Auflage von 1962 in konsequenter Fortführung seiner Einsicht in die Struktur des Schuldverhältnisses als „Gefüge“ und „Prozeß“ zu der – bereits in der Zwischenüberschrift plakativ herausgestellten – Erkenntnis vor, daß die durch die Vertragsverhandlungen entstandene Sonderverbindung zwischen den Beteiligten „zwar noch keine Leistungspflicht, wohl aber spezielle *Verhaltenspflichten* zum Inhalt hat und daher als ein *Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht* zu charakterisieren ist“.⁷ Diese dogmatische Kategorie ist, soweit ersichtlich, erstmals von Larenz formuliert worden und kann durchaus den Rang einer juristischen „Entdeckung“⁸ beanspruchen. Sie ist im deutschen Schrifttum alsbald allgemein rezipiert worden und hat auch im ausländischen Schrifttum Resonanz gefunden⁹. Darüber hinaus hat sie bekanntlich im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung am 1. Januar 2002 in § 241 Abs. 2 BGB sogar Eingang in das Gesetz gefunden – und zwar nicht erst auf Vorschlag der „Kommission Leistungsstörungenrecht“, sondern schon auf Vorschlag der „Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts“¹⁰. Später hat Larenz diese neue Kategorie dann auch zur dogmatischen Fundierung praktischer Konsequenzen genutzt, indem er mit ihrer Hilfe begründet hat, daß es bereits im Rahmen der culpa in contrahendo zu Schutzwirkungen für Dritte kommen kann¹¹ und daß auch Dritte aus culpa in contrahendo haften können¹².

Damit ist ein Stichwort gefallen, das ebenfalls in besonderer Weise mit dem Namen von Larenz verbunden ist: der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte. Dieser Terminus findet sich bereits in der 1. Auflage.¹³ Zwar hat Larenz nicht diese Rechtsfigur als solche „entdeckt“ – sie ist vielmehr von der Rechtsprechung entwickelt worden –, doch war er es, der sie auf den Begriff gebracht und dadurch zugleich ihre Eigenständigkeit ins Bewußtsein gehoben hat. Dabei hat er die Vorgehensweise der Rechtsprechung, die sich hier ursprünglich auf § 328 BGB gestützt hatte, als „typischen Fall des konstruktiven Mißbrauchs eines Rechtsinstituts zu dem Zweck, ein als erwünscht angesehenes Ergebnis mit einer scheinbar dem Gesetz entsprechenden Begründung zu versehen,“¹⁴ kritisiert und als Scheinbegründung entlarvt.

⁶ Vgl. Larenz (Fn. 1), S. 58; ähnlich S. 60.

⁷ Vgl. Larenz, Band I, 5. Aufl. 1962, S. 39 (Hervorhebungen im Original).

⁸ Vgl. dazu Dölle, Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages, hrsg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, 1958, S. B 1 ff.; Hoeren (Hrsg.), Zivilrechtliche Entdecker, 2001.

⁹ Vgl. z. B. Castronovo, L'Obbligazione senza Prestazione ai Confini tra Contratto e Torto, in: Scritti in Onore di Luigi Mengoni, 1995, Band I, S. 147 ff.

¹⁰ Vgl. Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1992, S. 113 ff.

¹¹ Vgl. Larenz, Band I, 10. Aufl. 1970, S. 170.

¹² Vgl. Larenz, Band I, 12. Aufl. 1979, S. 98 f.

¹³ Vgl. Larenz (Fn. 1), S. 139 ff.

¹⁴ Vgl. Larenz (Fn. 1), S. 140.

Auch die Kategorie des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte, die soweit ersichtlich ebenfalls genuin *Larenz'sches* Gedankengut darstellt, hat rasch Karriere gemacht und sich alsbald allgemein durchgesetzt. Der BGH hat sich der Konzeption von *Larenz* im Jahre 1959 angeschlossen,¹⁵ im Palandt findet sich der Terminus des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erstmals in der 20. Auflage von 1961,¹⁶ gleichfalls unter ausdrücklicher Berufung auf *Larenz*.

Keinen dauerhaften Erfolg hat *Larenz* dagegen mit seiner Lehre vom sozialtypischen Verhalten gehabt. Dieses stellte er als eine eigenständige Art der Begründung von Schuldverhältnissen neben das Rechtsgeschäft und auf dieselbe systematische Stufe, um damit Phänomene des modernen Massenverkehrs wie die Benutzung einer – u.U. schaffnerlosen – Straßenbahn oder der unbefugten Inanspruchnahme von Elektrizität, Wasser und dgl. dogmatisch und praktisch in den Griff zu bekommen, weil es ihm hier sowohl objektiv als auch subjektiv am Tatbestand eines Rechtsgeschäfts zu fehlen schien.¹⁷ Zwar fand er auch hier schon im Jahre 1956 die Gefolgschaft des BGH,¹⁸ doch opponierte die ganz überwiegende Lehre scharf und dauerhaft. So gab *Larenz* – der sich in einer länger anhaltenden Minderheitsposition meist unwohl fühlte – in der 7. Auflage seines Lehrbuchs des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts von 1989 diese Lehre schließlich auf.¹⁹

Festzuhalten ist freilich auch heute noch, daß in ihr entgegen mancher Insinuation kein spezifisch nationalsozialistisches Gedankengut fortlebte. Vielmehr handelte es sich um eine konsistente Antwort auf echte Sachprobleme, da sich in einer Reihe einschlägiger Fälle wie etwa bei der Inanspruchnahme eines Parkplatzes auf einer öffentlichen Verkehrsfläche unter gleichzeitigem Protest gegen die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts²⁰ oder der Anzapfung einer Elektrizitätsleitung in der Tat ein Vertragsschluß nicht *lege artis* begründen, andererseits aber ein Bedürfnis nach einer Entgeltpflicht, die derjenigen aus einem Vertrag inhaltlich entspricht, schwerlich leugnen läßt. Daß man heute derartige Probleme nicht mehr mit Hilfe der Kategorie des sozialtypischen Verhaltens, sondern – soweit sie sich nicht ohnehin durch die Annahme einer konkludenten Willenserklärung und also mit den Mitteln der Rechtsgeschäftslehre lösen lassen²¹ – primär mit Hilfe des Bereicherungsrechts zu bewältigen sucht,²² beruht auf zwischenzeitlichen Fortschritten des Bereicherungsrechts und der Einsicht, daß sich die erforderliche Rechtsfortbil-

¹⁵ Vgl. BGH, NJW 1959, 1676 f.

¹⁶ Vgl. Palandt/Danckelmann, 20. Aufl. 1961, § 328 Anm. 2 und 3 a.

¹⁷ Vgl. *Larenz* (Fn. 1), S. 27 ff.

¹⁸ Vgl. BGHZ 21, 319, 334 f.

¹⁹ Vgl. *Larenz*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 7. Aufl. 1989, S. 534.

²⁰ So lag es im Fall BGHZ 21, 319.

²¹ Vgl. z.B. BGH, NJW 2003, 3131, allerdings unter Rückgriff auf die verfehlte Lehre von der „*protestatio facto contraria*“; BGH, NJW-RR 2005, 639, 640, wo freilich wie selbstverständlich von dem „sozialtypischen Verhalten der Annahme der Versorgungsleistungen“ gesprochen und behauptet wird, daß die „normierende Kraft der Verkehrssitte (diesem) den Gehalt einer echten Willenserklärung zumißt“.

²² Vgl. näher *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Band II/2, 13. Aufl. 1994, § 73 II 5 c.

dung dort organischer einfügen und zugleich besser in Grenzen halten läßt als durch die Schaffung einer mit dem Rechtsgeschäft konkurrierenden Figur. So wurde denn auch die Lehre vom „faktischen Vertrag“, deren Sproß die Lehre vom sozialtypischen Verhalten ist, seinerzeit auch von solchen Autoren mit Vehemenz vertreten, die jeder Affinität zu nationalsozialistischem Denken unverdächtig sind, wie etwa die umfangreiche Monographie von S. Simitis²³ oder die – im übrigen durchaus wohlwollenden – Rezensionen des *Larenz'schen* Schuldrechtslehrbuchs durch J. von Gierke belegen, der scharf kritisierte, daß Larenz aus dem Spektrum der Lehre vom „faktischen Vertrag“ nur (!) die Fälle des sozialtypischen Verhaltens, nicht aber auch noch weitere Erscheinungsformen anerkannte²⁴.

Wie zukunftsfruchtig das Lehrbuch von Larenz war, zeigt sich an einem weiteren Problem, das man heutzutage – zu Unrecht – nicht mehr mit seinem Namen in Verbindung zu bringen pflegt: der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.²⁵ Diese würden zwar durch die Unterwerfung des Kunden unter sie „formell zu Vertragsrecht“, doch seien sie „in aller Regel nicht das Ergebnis einer von gleichberechtigten Partnern frei getroffenen Vereinbarung, wie das dem Sinne der ‚Vertragsfreiheit‘ entsprechen würde, sondern (beruhen) auf einer einseitigen Festsetzung“; es sei „keinesfalls selbstverständlich, ... daß die in der ‚Vertragsfreiheit‘ enthaltene Befugnis zur Abänderung abdingbaren Gesetzesrechts auch die Befugnis einschließt, dies nicht im Wege freier Vereinbarung, sondern einseitiger Festsetzung zu tun“; vielmehr ergebe sich „gerade aus dem recht verstandenen Sinne der Vertragsfreiheit, daß hier, wo ein freies Aushandeln gar nicht stattfindet“ und daher die darin liegende „Richtigkeitskontrolle“ fehlt²⁶, „das Interesse des Kunden in anderer Weise, durch eine richterliche Kontrolle, gewahrt werden muß.“ Als positivrechtliche Grundlage schlug Larenz anfangs den „Schutzgedanken des § 319 BGB“ vor, was zu einer Kontrolle von AGB auf „offenbare Unbilligkeit“ führen würde, und ersetzte diesen in der nächsten Auflage durch den – strengeren – „Schutzgedanken des § 315 BGB“,²⁷ wonach eine Klausel schon dann unwirksam ist, wenn sie „nicht der Billigkeit entspricht“. Man sieht: Hier ist bereits das wesentliche Argumentationsarsenal für die Inhaltskontrolle von AGB ebenso vorhanden wie der passende Kontrollmaßstab! In der Tat hat der BGH sich die von Larenz vorgeschlagene Lösung mit Hilfe des „Schutzgedankens von § 315 BGB“ einmal zueigen gemacht – und zwar wie selbstverständlich –,²⁸ ist dann jedoch bekanntlich den Weg über § 242 BGB gegangen.

Abschließend sei auch noch aus dem Bereich des Besonderen Schuldrechts ein Beispiel genannt, das charakteristisch sowohl für das Denken von Larenz als auch für die Rezeption seiner Ideen ist. Dafür bietet sich vor allem sein Beitrag zur Diskussion um den Begriff der Rechtswidrigkeit an, der vor allem im Rahmen

²³ Vgl. S. Simitis, Die faktischen Vertragsverhältnisse, 1958.

²⁴ Vgl. von Gierke, ZHR 117 (1955), 127 und ZHR 121 (1958), 89.

²⁵ Vgl. zum folgenden Larenz (Fn. 1), S. 69f.

²⁶ Dieses Kriterium wird erst an einer etwas späteren Stelle des Textes (bei Fn. 4) eingeführt – und zwar unter Berufung auf Haupt, ZAKDR 1943, 84.

²⁷ Vgl. Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Band I, 2. Aufl. 1957, S. 78.

²⁸ Vgl. BGHZ 38, 183, 186.

von § 823 Abs. 1 BGB eine wichtige Rolle spielt. Hier hat er in der Kontroverse zwischen der Lehre vom Erfolgs- und der Lehre vom Verhaltensunrecht eine Position entwickelt, die Elemente beider Konzeptionen kombiniert und dabei die – schon zuvor von anderen Autoren wie vor allem von *von Caemmerer* vertretene – Unterscheidung zwischen „unmittelbaren“ und „mittelbaren“ Eingriffen in einer Weise präzisiert und verfeinert,²⁹ daß sie sich durchgesetzt hat und bis heute h.L. geblieben ist³⁰. Charakteristisch für *Larenz* ist dabei vor allem zweierlei: Seine stark ausgeprägte Fähigkeit zur Entwicklung vermittelnder und daher in besonderem Maße konsensfähiger Lösungen zum einen und sein auch hier wieder manifestes Interesse für Probleme mit einem philosophischen Hintergrund zum anderen³¹.

Allerdings bleibt auch die Position von *Larenz* m.E. noch zu sehr einer lediglich phänomenologisch-deskriptiven Erfassung des „unmittelbaren“ Eingriffs verhaftet und bedarf daher einer zusätzlichen Fundierung durch spezifisch teleologische Gesichtspunkte. Diese könnte auf der Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Gefahrvermeidungs- bzw. -abwendungspflichten aufbauen und müßte der Einsicht Rechnung tragen, daß der maßgebliche Zeitpunkt für das Rechtswidrigkeitsurteil entgegen einem verbreiteten Mißverständnis nicht derjenige ist, in dem der Erfolg eintritt, sondern vielmehr derjenige, in dem der (potentielle) Schädiger letztmals die Möglichkeit hat, diesen zu *vermeiden* bzw. *abzuwenden* – von wo es dann nur noch ein kleiner Schritt zu dem Versuch sein dürfte, den Begriff der „Unmittelbarkeit“ des Eingriffs mit dem der „Gegenwärtigkeit“ des Angriffs im Sinne der Notwehr in einen konsistenten Zusammenhang zu bringen oder gar gleichzusetzen. Indessen ist hier nicht der Ort, das zu vertiefen.

III. Hauptcharakteristika des Schuldrechtslehrbuchs von *Larenz*

Im Vorwort zur ersten Auflage von Band I hat *Larenz* es als sein Hauptziel bezeichnet, „ein Buch zu schreiben, das zusammenhängend lesbar, in sich verständlich und so aufgebaut sei, daß es ein möglichst geschlossenes Bild der behandelten Rechtsinstitute ergibt“. Lesbarkeit, Verständlichkeit und Geschlossenheit gehören in der Tat zu den wichtigsten Markenzeichen dieses Werkes. In seinen ersten Auflagen war das Buch auch noch insgesamt „zusammenhängend“ lesbar, wie ich aus meiner Studentenzeit in lebendiger Erinnerung habe. Daß das auch für die späten Auflagen, in denen sich der Umfang beider Bände jeweils ungefähr verdoppelt

²⁹ Vgl. Lehrbuch des Schuldrechts Band II, 5. Aufl. 1962, S. 376 ff.; kurz zuvor schon Band I, 5. Aufl. 1962, S. 209 ff.

³⁰ Vgl. eingehend *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Band II/2, 13. Aufl. 1994, § 75 II 3 mit weiteren Nachweisen; vgl. ferner z.B. *Staudinger/Hager*, 1999, § 823 Rn. H 16; *Medicus*, Schuldrecht II, 13. Aufl. 2006, Rdn. 750. Ablehnend, jedoch nicht hinreichend in die Problematik eindringend und daher nicht überzeugend, *MünchKomm-Wagner*, 4. Aufl. 2004, § 823 Rn. 18 f.; solange es den Anhängern einer rein verhaltensbasierten Rechtswidrigkeitslehre nicht gelingt, Fälle wie den der als solche nur von einem Spezialisten erkennbaren Bombe in der von *Larenz* Band I, 5. Aufl. 1962, S. 214 vorgenommenen Ausformung oder den der drohenden tödlichen Injektion in der von mir a.a.O. S. 366 zugespitzten Variante zu integrieren, ist ein solches monistisches Konzept keinesfalls tragfähig.

³¹ Für das vorliegende Problemfeld geht dieses Interesse zurück bis auf seine Dissertation *Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung*, 1927 (Neudruck 1970).

hatte, zutrifft, wird man dagegen bezweifeln müssen. So seufzt *Larenz* denn auch im Vorwort zur sechsten Auflage von Band II im Jahre 1964, durch desaströse Erfahrungen bei der Korrektur einer Examensklausur über die Gefährdungshaftung deprimiert: „... und wie viele Studenten oder Referendare lesen ein Lehrbuch schon bis zum Schluß?“ Mir scheint es indessen bei einem „großen“ Lehrbuch didaktisch gar nicht wünschenswert, daß es von Anfang bis Ende „zusammenhängend“ gelesen wird. Worauf es ankommt, ist vielmehr, daß die einzelnen Materien, also etwa das Kauf-, das Bereicherungs- oder das Deliktsrecht „zusammenhängend lesbar“ sind – und diese Anforderung hat *Larenz’* Schuldrechtslehrbuch bis zur letzten Auflage perfekt erfüllt.

Zur „Lesbarkeit“ haben auch die Klarheit seiner Darstellung und die Eleganz seines Stiles, die oft und mit Recht gerühmt worden sind, wesentlich beigetragen. Diese bergen freilich, wie ich ebenfalls noch aus eigener Erfahrung weiß und auch von zahlreichen anderen Lesern gehört habe, zugleich gewisse Gefahren in sich. Allzu leicht wiegt der Leser sich nämlich in der trügerischen Gewißheit, ein Problem und seine Lösung voll verstanden zu haben, weil ihm die Suggestivkraft von *Larenz’* Darstellung den Blick für unter der Oberfläche liegende Schwierigkeiten trübt.³² Zwar gehört es zu den großen, kaum genug zu preisenden Vorzügen seiner Lehrbücher, daß er für nahezu jeden nicht-trivialen Satz eine teleologisch fundierte Begründung gibt – was seinerzeit alles andere als selbstverständlich war und daher durchaus auch maßstabsetzend wirkte –, doch besteht diese meist nur aus einem einzigen Gedanken, den er sich nicht selten in einem langen Prozeß des Nachdenkens erarbeitet hatte, und nimmt den Leser daher nicht mit auf den Weg durch den Dschungel der Schwierigkeiten und Argumente, der oft vor der Erreichung eines einigermaßen abgesicherten Ergebnisses durchlaufen werden muß. Hier unterscheiden sich unsere Vorstellungen von den Aufgaben eines „großen“ Lehrbuchs³³ – oder vielleicht auch nur die Zeiten.

Von Anfang an hat *Larenz*, wie er im Vorwort zur ersten Auflage von Band I ausdrücklich hervorgehoben hat, „auf die Berücksichtigung der Rechtsprechung besonderen Wert gelegt“. Insbesondere dadurch hoffte er, „auch dem Interesse des Praktikers Rechnung getragen zu haben“. Auch dieses Ziel hat er in stupendem Maße erreicht. Daß ihm der *BGH* oft und nicht selten sogar sehr bald gefolgt ist, ist in den vorstehenden Ausführungen unter 2. mehrfach deutlich geworden. Es ist ein Leichtes, die Zahl der Beispiele für seinen Einfluß auf die Rechtsprechung des *BGH* zu vermehren.³⁴ So haben denn auch eine Reihe prominenter Mitglieder des *BGH* sein Schuldrechtslehrbuch lobend besprochen.³⁵ Auch die

³² Vgl. auch *H. P. Westermann*, NJW 1971, 1789, der in seiner Rezension der 10. Auflage von Band I und der 9. Auflage von Band II von einer „fast schon irreführend flüssigen Darstellung auch verwickelter Problemkomplexe“ spricht; vgl. ferner die Charakterisierung von *Diederichsen* unten bei Fn. 45.

³³ Vgl. näher unten II. 2.

³⁴ Vgl. z. B. *BGHZ* 29, 33, 36; 44, 229, 231; 45, 258, 268; 51, 91, 96; 54, 76, 78; 55, 248, 251; 57, 166, 168; 58, 162, 167; 59, 175, 177; 61, 48, 49; 63, 189, 192; 67, 1, 6; 63, 306, 309; 67, 383, 387; 69, 53, 59; 76, 216, 220; 79, 187, 194; 103, 72, 78.

³⁵ Vgl. *Hauß*, NJW 1959, 1815 f.; *Pagendarm*, DRiZ 1960, 63; *Krefl*, NJW 1963, 2113; *Hagen*, NJW 1979, 2027 f.

Rezensionen in der Deutschen Richterzeitung waren von Anfang an uneingeschränkt positiv.³⁶

Zu den Charakteristika des *Larenz'schen* Werks zählt ferner, wie ebenfalls im Vorstehenden wiederholt hervorgehoben worden ist, dessen philosophischer Hintergrund. *Larenz* hat sogar einmal zu mir gesagt, er schreibe seine Bücher eigentlich primär aus einem philosophischen Impetus heraus. Darin hat er sich zwar glücklicherweise selbst falsch eingeschätzt, weil er in Wahrheit nicht ein philosophischer Epigone, sondern in erster Linie ein überragender Jurist war und es vor allem diese Eigenschaft ist, der seine Bücher ihren außergewöhnlichen Rang verdanken. Richtig ist aber, daß seine bedeutendsten Leistungen nicht selten in der Tat auf Feldern lagen, die einen philosophischen Einschlag aufweisen, und daß ihm dessen Aufdeckung stets besondere Freude bereitete.

Überhaupt machte ihm die wissenschaftliche Arbeit große Freude, und darin liegt zweifellos der Hauptquell für seine exzeptionelle Produktivität. So hat er bis kurz vor seinem Tod noch an der Neuauflage eines seiner Lehrbücher gearbeitet. Getrübt worden war seine Schaffensfreude freilich zwischenzeitlich durch eine schwere Erkrankung seiner Frau, die in ein tiefes Koma gefallen war. Es war außerordentlich anrührend mitzuerleben, wie er die Verlegung seiner Frau in ein Pflegeheim entgegen ärztlichem Rat strikt ablehnte und unter kräftiger eigener Mithilfe für deren Pflege in der eigenen Wohnung sorgte und wie sie dann nach längerer Zeit – es erschien wahrhaft als ein Wunder – durch die Kunst der Ärzte doch noch weitgehend wiederhergestellt wurde, so daß dem Ehepaar noch Jahre eines erfüllten gemeinsamen Alterns beschieden waren. Auch das sollte wissen, wer die unermüdliche Abfolge der Auflagen seiner Lehrbücher vor seinem inneren Auge vorüberziehen sieht. Im übrigen aber ist hier nicht der Ort, um über *Karl Larenz* als Person zu schreiben.³⁷

Man kann *Larenz'* Lehrbuch des Schuldrechts nicht angemessen würdigen, ohne zum Schluß darauf hinzuweisen, daß es auch als Teil eines größeren Ensembles gesehen werden muß. Denn zum einen ist ihm das ebenfalls im Beck-Verlag erschienene Lehrbuch des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts gewissermaßen vorgeschaltet, auf das vor allem in Band I des Schuldrechts immer wieder Bezug genommen wird, und zum anderen steht stets *Larenz'* Methodenlehre der Rechtswissenschaft im Hintergrund, deren geistiger Disziplin und Reflektiertheit die Dogmatik des Schuldrechts zumindest implizit, nicht selten sogar explizit verpflichtet bleibt. In diesem Sinne bildet das Lehrbuch des Schuldrechts, um mich an eine Rezension des früheren Vizepräsidenten des BGH *Hagen* anzulehnen, einen der Eckpfeiler des Lebenswerks eines der bedeutendsten Rechtsgelehrten seiner Zeit, das in seiner inneren Geschlossenheit wohl unerreich ist.³⁸

³⁶ Vgl. z. B. (ohne Nennung des Rezensenten) DRiZ 1953, 176; 1958, 35.

³⁷ Das hat *Diederichsen* in sehr schöner und einfühlsamer Weise getan, vgl. Juristen im Porträt – Verlag und Autoren in vier Jahrzehnten, FS zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck, 1988, S. 495 ff.

³⁸ Vgl. *Hagen*, NJW 1979, 2027, 2028.

B. Unterbrechung und Neubeginn

I. Stabübergabe mit Hindernissen

Wie oben bereits geschildert, hatte *Larenz* bei der Aufteilung des zweiten Bandes der 13. Auflage von 1986 in zwei Halbbände mit seinen Schülern *Jürgen Prölss* und *Detlef Leenen* verabredet, daß diese den zweiten Halbband übernehmen sollten. Den Rest des Werkes sollte, wie seit langem abgesprochen war, ich fortführen, sobald *Larenz* selbst dazu nicht mehr willens oder in der Lage sein würde. So schien eine organische Fortsetzung des Werkes gesichert, zumal *Larenz* seinen Teil dazu auch insofern beitrug, als er auf den 1. Halbband der 13. Auflage von Band II im nächsten Jahr die 14. Auflage von Band I folgen ließ.

Bevor ich, mit der Neuauflage meines „Bankvertragsrechts“ beschäftigt, mich der 15. Auflage von Band I des Schuldrechts widmen konnte – von der nicht ganz sicher war, ob *Larenz* sie nicht doch noch einmal selbst besorgen würde und die im übrigen zeitlich ja auch nicht drängte –, änderte sich die Situation insofern grundlegend, als die Herren *Prölss* und *Leenen* auf die Fortführung von Band II/2 schließlich verzichteten. Daraufhin übernahm ich, dem Wunsch von *Larenz* folgend und im Einvernehmen mit dem Verlag, auch diesen Halbband und legte dessen Neuauflage im Jahre 1994 vor, wobei ich mich allerdings im Laufe der Arbeit, ganz entgegen meiner ursprünglichen Intention, entschloß, dieses Buch nicht lediglich zu bearbeiten, sondern fast, nämlich mit Ausnahme eines einzigen, nur 15 Seiten umfassenden Paragraphen, vollständig neu zu schreiben – worauf ich später zurückkommen werde.

Nun standen eigentlich die Neuauflagen von Band I und, in engstem Zusammenhang damit, von Band II/1 an, doch schwebten darüber zwei Damoklesschwerter: die vom Bundesministerium der Justiz in Aussicht genommene umfassende Reform des Schuldrechts und die von der EG-Kommission geplante Richtlinie über den Kauf von Verbrauchsgütern. Ende 1991 hatte die „Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts“ ihren Abschlußbericht vorgelegt und im Vorwort hatte der Bundesjustizminister die Hoffnung geäußert, daß „wir in absehbarer Zeit zu einem Gesetzentwurf kommen werden“.³⁹ Das war für die Neubearbeitung insofern von hoher Brisanz, als das gesamte Leistungsstörungenrecht neu geregelt und das Kauf- und das Werkvertragsrecht weitgehend auf dieses verschmolzen werden sollten – wie es dann ja auch geschehen ist –, so daß sehr umfangreiche und zentral wichtige Teile beider Bände des Lehrbuchs zu Makulatur zu werden drohten. Die EG-Kommission legte nach langjährigen Vorarbeiten und verschiedenen Anläufen im Jahre 1996 ihren ersten offiziellen „Vorschlag für eine Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Verbrauchsgütergarantien“ vor,⁴⁰ dem das Leistungsstörungen- und das Kaufrecht des BGB in vieler Hinsicht nicht genügten. Schon damals lag es nahe, daß der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung

³⁹ Vgl. Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1992, S. 5.

⁴⁰ ABl. EG Nr. C 307 v. 16. 10. 1996.

der Richtlinie mit der Schuldrechtsreform verbinden würde – eine Erwartung, die sich bekanntlich ebenfalls erfüllt hat. Es waren also wahrlich keine guten Zeiten für eine Neuauflage von Band I und Band II/1 des Schuldrechtslehrbuchs.

Vollends vorüber waren diese, als das Bundesministerium der Justiz im Jahre 2000 die Umsetzung der „Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantie für Verbrauchsgüter“⁴¹ und zugleich die Reform des Schuldrechts einleitete. Dabei hatte ich das Glück, in die „Kommission Leistungsstörungenrecht“ beim Bundesministerium der Justiz und in die – mit dem Kaufrecht befaßte – „Bund-Länder-Arbeitsgruppe“ berufen zu werden⁴² und dort wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, nehmen zu können. Die dabei gewonnenen Erfahrungen können nun in die Neubearbeitung des Lehrbuchs einfließen. Damit diese bald fertig gestellt werden kann, habe ich sie mir mit meinem Schüler und Kollegen *Hans Christoph Grigoleit*, Regensburg, geteilt.

II. Die Neukonzeption von Schuldrecht Band II/2 und „von den Funktionen eines ‚großen‘ Lehrbuchs“

Drei der vier Schwerpunkte, die *Larenz* im zweiten Band gesetzt hatte (vgl. oben I.2. am Anfang), bilden auch die Schwerpunkte der von mir vorgelegten Fassung des zweiten Halbbandes: Das Bereicherungs- und das Deliktsrecht sowie das Recht der neuen Vertragsformen. Das letztere Gebiet – dessen Gegenstände ich stark ausgeweitet habe⁴³ – wird in Zukunft zusammen mit den anderen von mir in Halbband 2 behandelten Vertragstypen dem Halbband 1 zugeschlagen werden, während andererseits das bisher in diesem enthaltene Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag in den Halbband 2 verlagert wird, so daß sich eine klare Zweiteilung zwischen vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen ergibt.

Während sich somit an der Schwerpunktsetzung nichts geändert hat, unterscheidet sich diese Auflage von den Voraufagen vor allem dadurch, daß ich das Buch weitaus stärker problem- und diskussionsbezogen angelegt habe. Das beruht auf meiner oben⁴⁴ schon angeklungenen Vorstellung von den besonderen Aufgaben eines „großen“ Lehrbuchs. Während die Texte von *Larenz*, wie *Diederichsen* treffend formuliert hat, „monologisch, nicht dialogisch“ angelegt sind⁴⁵ und also zwar meist eine in sich überzeugende Begründung bieten, diese aber oft in einem einzigen Gedanken komprimieren, versuche ich, den Leser in den Prozeß der Argumentation hineinzuziehen und ihn an der Entwicklung des Für und Wider teilnehmen zu lassen, so daß ihm sowohl die zu bewältigenden Schwierigkeiten als auch abweichende Lösungsmöglichkeiten bewußt werden. Demgemäß habe ich insbesondere

⁴¹ Richtlinie 1999/44/EG, ABl. EG Nr. L 171 v. 7. 7. 1999, S. 12.

⁴² Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts *Canaris*, in: ders. (Hrsg.), Schuldrechtsmodernisierung 2002, 2002, S. IX ff.

⁴³ Daß das Franchising hier fehlt, beruht allein darauf, daß ich es in meinem Lehrbuch des Handelsrechts zu einem umfangreichen Schwerpunkt gemacht habe, vgl. 24. Aufl. 2006, § 18.

⁴⁴ Vgl. A. III. bei Fn. 33.

⁴⁵ Vgl. *Diederichsen* (Fn. 37), S. 507; vgl. ferner das Zitat von *Westermann* oben in Fn. 32.

im Umgang mit der Rechtsprechung, die ich noch wesentlich intensiver als *Larenz* berücksichtigt habe und deren Würdigung nicht selten den Charakter kleiner Urteilsanmerkungen annimmt, auch mit Kritik nicht gespart.

Auch sonst habe ich mich nicht gescheut, kräftige eigene Akzente zu setzen. Denn wie ich im Vorwort hervorgehoben habe, sehe ich eine der Hauptaufgaben eines „großen“ Lehrbuchs darin, der Verzwergung der Rechtswissenschaft zu bloßer Gesetzes- und Rechtsprechungskunde entgegenzuwirken. Diese Aufgabe hat die Rechtswissenschaft im Bürgerlichen Recht im 20. Jahrhundert insgesamt durchaus kraftvoll wahrgenommen. So waren fast alle wichtigen Rechtsfiguren, die seit dem Inkrafttreten des BGB *praeter legem* entwickelt worden sind, in der Rechtswissenschaft gründlich vorgeformt, bevor sie von der Rechtsprechung übernommen wurden. Das gilt etwa für die Lehren von der culpa in contrahendo, der Geschäftsgrundlage, der Rechtsscheinhaftung, der Drittwirkung der Grundrechte, der Inhaltskontrolle von AGB, der Drittschadensliquidation, der tatbestandlichen Trennung zwischen Leistungs- und Nichtleistungskonditionen, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung, dem Anwartschaftsrecht und – jüngstes spektakuläres Beispiel – der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR. Entwickelt die Rechtsprechung dagegen ihrerseits ohne hinreichende Vorbereitung der Rechtswissenschaft neue Rechtsinstitute, ist diesen das Prädikat einer „geglückten“ Rechtsfortbildung nicht selten abzusprechen, wie etwa die bereicherungsrechtliche Saldotheorie oder das Recht am Gewerbebetrieb belegen. Aufgabe der Rechtswissenschaft und damit eines „großen“ Lehrbuchs ist es somit nicht nur, den Sinn und die inneren Zusammenhänge der gesetzlichen Regelungen durch ihre systematische Darstellung ins Bewußtsein zu heben und das von der Rechtsprechung entwickelte „law in action“ durch Analyse und dogmatische Strukturierung zu ordnen – das habe ich mit besonderer Intensität etwa für die deliktsrechtlichen Verkehrspflichten in § 76 III und für das allgemeine Persönlichkeitsrecht in § 80 getan –, sondern vor allem auch, neue Problemfelder ins Licht zur rücken und Antworten auf bisher ungelöste Fragen zu suchen.

Insgesamt glaube ich ein Buch geschrieben zu haben, das diskussions- und meinungsfreudiger ist als die meisten anderen Lehrbücher. Wenn daher kein Geringerer als *Wolfgang Zöllner* sagt, es handle sich um „ein wahrhaft großes Lehrbuch, nicht nur im äußeren Umfang, sondern v. a. auch in der inneren Dimension“, und er habe „viele zentrale Kapitel mit Spannung, ja manchmal fast Atemlosigkeit gelesen“, ⁴⁶ so bedeutet mir das nicht nur dankbar angenommenen Lohn für die Anstrengungen eines solchen Unternehmens, sondern vor allem auch wertvolle Bestätigung für die Vitalität und Zukunftsfähigkeit des „großen“ Lehrbuchs als einer exemplarischen Erscheinungsform rechtswissenschaftlicher Literatur und für die fortdauernde Bedeutsamkeit seiner besonderen Funktionen. Für das „große“ Lehrbuch ist die „Grüne Reihe“ des Beck-Verlages zweifellos ein optimales Forum.

⁴⁶ Vgl. *Zöllner*, JZ 1997, 293.

